

Wer 3 Mal in einer Woche die Anmeldung versäumt, kann zum Nutzen derjenigen Revierd., auf welchem er anfährt, in eine unentgeltliche Strafschicht genommen werden.

II. Zu spätes Anfahren und zu frühes Ausfahren.

1) Wenn ein Arbeiter zu spät an- oder zu früh ausfährt, so zahlt er, wenn die Versäumnis $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde beträgt, das erste Mal im Lohntage 4 Kr. resp. 1 Sgr. 2 Pf., im ersten Wiederholungsfalle 8 Kr. resp. 2 Sgr. 4 Pf., im zweiten Wiederholungsfalle 17 Kr. 4 Hllr. = 5 Sgr., im dritten Wiederholungsfalle 35 Kr. = 10 Sgr., im vierten Wiederholungsfalle 52 Kr. 4 Hllr. = 15 Sgr. Bei noch mehreren Wiederholungsfällen tritt ein 14tägiges — wöchentliches Ausfeiern ein.

2) Beträgt die Versäumnis über $\frac{1}{2}$ — 1 Stunde, so erfolgt das erste Mal eine Strafe von 8 Kr. resp. 2 Sgr. 4 Pf., im ersten Wiederholungsfalle 17 Kr. 4 Hllr. = 5 Sgr., im zweiten Wiederholungsfalle 35 Kr. = 10 Sgr., im dritten Wiederholungsfalle 52 Kr. 4 Hllr. = 15 Sgr., im vierten Wiederholungsfalle, stets auf einen Lohntag gerechnet, ein 14tägiges und verhältnismäßig längeres Ausfeiern.

3) Beträgt die Versäumnis mehr als 1 und bis zu 2 Stunden, so tritt im ersten Falle eine Strafe von 17 Kr. 4 Hllr. = 5 Sgr., im ersten Wiederholungsfalle eine dergleichen von 35 Kr. = 10 Sgr., im zweiten eine dergleichen von 52 Kr. 4 Hllr. = 15 Sgr., im dritten und öfteren, stets auf einen Lohntag berechnet, ein 14tägiges und verhältnismäßig längeres Ausfeiern ein.

4) Eine noch größere Versäumnis wird im ersten Falle als eine unabgemeldete Versäumnis, im ersten Wiederholungsfalle aber als eine angemeldete und nicht verfahrene Schicht betrachtet und bestraft.

5) Außer den sub 1, 2, 3 und 4 angedrohten Strafen findet bei dreimaligen derartigen Vergehen die sub 1. gedachte Strafschicht statt.

6) Bei den zu 6 Stunden anahrenden Arbeitern wird die Strafe stets zu dem nächst höheren Maße gemessen.

III. Das Verfahren der Schichten betreffend.

1) Wenn ein Arbeiter unabgemeldet aus der Arbeit bleibt, oder die Abmeldung zu spät erfolgt, so wird er das erste Mal mit einem Schichtlohne, in Wiederholungsfällen während eines Lohntages mit wöchentlichem Ausfeiern und bei acht-tägigem unabgemeldetem Ausbleiben mit gänzlicher Ablegung bestraft.